

2002

Anleitung zur Gewerbsteuererklärung / Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbeverlustes (Vordruck GewSt 1 A)

Abgabefrist: 31. Mai 2003

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen ist der Gewerbebeitrag für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ gesondert zu erklären.

Abkürzungen:	AO = Abgabenordnung	ESTR = Einkommensteuer-Richtlinien 2000	GewStR = Gewerbebesteuer-Richtlinien
	AStG = Außensteuergesetz	EW = Einheitswert	KStG = Körperschaftsteuergesetz
	BewG = Bewertungsgesetz	GewStDV = Gewerbebesteuer-Durchführungsverordnung	StStatG = Steuerstatistikgesetz
	ESTG = Einkommensteuergesetz	GewStG = Gewerbesteuergesetz	UmwStG = Umwandlungssteuergesetz

Erläuterungen zum Vordruck GewSt 1 A

- 1 Ergibt sich ein negativer Gewerbebeitrag, so dienen die Angaben in der Erklärung auch zur Feststellung eines vortragsfähigen Gewerbeverlustes nach § 10 a Satz 2 GewStG.
- 2 Findet ein Rechtsformwechsel von einem Einzelunternehmen zu einer Personengesellschaft durch Aufnahme eines oder mehrerer Gesellschafter statt oder scheiden aus einer Personengesellschaft alle Gesellschafter bis auf einen aus, besteht die sachliche Gewerbebesteuerungspflicht fort (vgl. Abschn. 20 GewStR), aber es endet bzw. beginnt die Steuerschuldnerschaft im Sinne von § 5 GewStG und damit die persönliche Steuerpflicht des Einzelunternehmers und der Personengesellschaft im Zeitpunkt des Rechtsformwechsels (vgl. Abschn. 35 Abs. 1 GewStR). In diesem Fall sind zwei getrennte Steuererklärungen abzugeben und zwei gesonderte Messbetragsfestsetzungen vorzunehmen.
Dies gilt nicht für eine atypisch stille Gesellschaft.
- 3 Betriebsstätte ist nach § 12 AO jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Betriebsstätten sind insbesondere
 - a) die Stätte der Geschäftsleitung;
 - b) Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- oder Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen;
 - c) Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn die einzelne Bauausführung oder Montage oder eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.Als Betriebsstätten gelten auch die Organgesellschaften (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) und deren Betriebsstätten.
Wenn in mehreren Gemeinden Betriebsstätten bestanden, wenn sich eine oder mehrere Betriebsstätte(n) über mehrere Gemeinden erstreckte(n) oder wenn die einzige Betriebsstätte im Laufe des Kalenderjahrs in eine andere Gemeinde verlegt wurde, ist eine „Erklärung für die Zerlegung“ abzugeben. **Falls der Vordruck nicht vorliegt, kann er beim Finanzamt angefordert werden.**
- 4 Tragen Sie bitte den Gewinn lt. Einkommensteuererklärung bzw. lt. Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung der Einkünfte ein – ggf. einschließlich des Auflösungs Betrags nach § 5 a Abs. 4 EStG. Wegen etwaiger Abweichungen (z.B. bei Veräußerungsgewinnen) vgl. Abschn. 38 und 39 GewStR. Gewinne aus der Veräußerung des Betriebs oder eines Teilbetriebs einer Mitunternehmerschaft, eines Mitunternehmeranteils oder eines Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft unterliegen der Gewerbebesteuer. Vgl. § 7 Satz 2 GewStG. Die Teilveräußerung eines Mitunternehmeranteils unterliegt als laufender Gewinn (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 EStG) ebenfalls der Gewerbebesteuer.
Es ist darauf zu achten, dass bei der Ermittlung des Gewinns ggf. die Hinzurechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 AStG und die nach § 34 c Abs. 2 und 3 EStG als Betriebsausgaben abziehbaren Steuern berücksichtigt worden sind. Außerdem ist der Gewinn um die nach § 13 GewStDV steuerfreien Ergebnisse der Einnahmer einer staatlichen Lotterie und um die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 AStG gesondert von der Gewerbebesteuer auszunehmenden Gewinnanteile zu bereinigen. Bei Personengesellschaften sind § 3 Nr. 40 EStG und § 8 b KStG nicht anzuwenden.
- 5 Bei Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gilt das Einkommen im Sinne des § 8 KStG als Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes ermittelt worden ist. Es ist darauf zu achten, dass bei der Ermittlung des Gewinns ggf. die Hinzurechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 AStG und die nach § 34 c Abs. 2 und 3 EStG als Betriebsausgaben abziehbaren Steuern berücksichtigt worden sind. Das Einkommen kann nicht immer direkt aus der Körperschaftsteuererklärung als Gewinn aus Gewerbebetrieb übernommen werden. Dem Gewinn muss z.B. der Verlustabzug (§ 8 Abs. 1 KStG, § 10 d EStG) hinzugerechnet werden und die Änderungen im Rahmen der eingeschränkten Verlustverrechnung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 bis 10 KStG) sind wieder zu neutralisieren. Außerdem ist er um die nach § 13 GewStDV steuerfreien Ergebnisse der Einnahmer einer staatlichen Lotterie und um die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 AStG gesondert von der Gewerbebesteuer auszunehmenden Gewinnanteile zu bereinigen. Vom körperschaftsteuerlich maßgebenden Gewinn sind auch Beträge abzusetzen, die sich aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen ergeben, soweit sie den Gewerbebeitrag bei der Bildung der Rückstellung nicht gemindert hatten. Wegen weiterer Einzelheiten vgl. Abschn. 40 GewStR.
- 6 Als **Dauerschulden** gelten Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen. Als **Dauerschulden** gelten auch laufende Schulden, bei denen aus dem Geschäftsverhältnis der Beteiligten geschlossen werden kann, dass trotz der äußeren Form des Kontokorrentverkehrs ein bestimmter Mindestkredit dem Unternehmen dauernd gewidmet ist (**Kontokorrentschulden**). In diesem Fall ist für die Hinzurechnung der Schuldzinsen von dem Mindestbetrag der Schuld im Wirtschaftsjahr auszugehen. Maßgebend ist der Mindestbetrag der Schuld bei jedem einzelnen Gläubiger. Der Mindestbetrag ist durch Außerachtlassen der positiven und niedrigsten negativen Kontostände an insgesamt sieben Tagen im Jahr zu ermitteln. Bei **Bankkrediten** rechnen zu den Entgelten auch die neben den Zinsen vereinbarten Vergütungen, die zusammen die „Effektivverzinsung“ ausmachen. Hinzuzurechnen sind auch vom Gewinn oder Umsatz abhängige Entgelte für die Überlassung von Kapital, wie Entgelte aus partiarischen Darlehen, Genussrechten und Gewinnobligationen.
Als Dauerschulden hinzuzurechnen sind auch die Entgelte für Dauerschulden, die als Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gemäß R 33 Abs. 4 Satz 1 EStR aktiviert worden sind, soweit sie auf Absetzungen für Abnutzungen oder Teilwertabschreibungen entfallen, die im Erhebungszeitraum 2002 von den Herstellungskosten vorgenommen wurden. Wurde das Wirtschaftsgut im Erhebungszeitraum veräußert oder entnommen, ist der verbleibende Hinzurechnungsbetrag im Veräußerungs- / Entnahmezeitpunkt zu ermitteln und hinzuzurechnen.
Die hierzu erforderlichen Angaben bitte für jedes Wirtschaftsgut gesondert auf einem besonderen Blatt machen. **Hinweis:** Soweit in diesen Fällen Wertaufholungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG im Erhebungszeitraum 2002 gewinnerhöhend vorgenommen worden sind, ist der Gewinn in Zeile 17 in entsprechender Höhe (der hinzugerechneten Entgelte für Dauerschulden) zu kürzen. Vgl. Abschn. 38 Abs. 2 GewStR.

- 7 Einzutragen sind die Renten und dauernden Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen.
- 8 Die Beträge sind nicht hinzuzurechnen, wenn sie beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbebeitrag heranzuziehen sind.
- 9 Einzutragen sind die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütungen (Gehälter, Tantiemen) für die Geschäftsführung verteilt worden sind. Zu den Gehältern und Vergütungen in diesem Sinne gehören auch Zuweisungen an Pensionsrückstellungen.
- 10 Wenn diese Beträge beim Vermieter (Verpächter) zur Steuer nach dem Gewerbebeitrag heranzuziehen sind, sind sie beim Mieter oder Pächter nur hinzuzurechnen, wenn ein ganzer Betrieb oder Teilbetrieb Gegenstand des Miet- oder Pachtvertrags ist und die Miet- oder Pachtzinsen für diesen Betrieb oder Teilbetrieb – unabhängig von der Dauer des Miet- oder Pachtverhältnisses im Wirtschaftsjahr – 125 000 € übersteigen. Maßgebend ist der Betrag, der für die Benutzung der zu den Betriebsstätten eines Gemeindebezirks gehörenden fremden Wirtschaftsgüter zu zahlen ist.
- 10a Einzutragen sind die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen, soweit sie an ausländische Vermieter / Verpächter / Leasing-Geber gezahlt wurden, die in EU-, EWR-Staaten oder solchen Staaten ansässig sind, mit denen Doppelbesteuerungsabkommen bestehen, und die im Inland mit diesen Einnahmen nicht der Gewerbesteuer unterliegen.
- Im Hinblick auf die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 26. 10. 1999, C-294/97 (BStBl II S. 851) werden bei der Ermittlung des Gewerbebeitrags diese Miet- und Pachtzinsen nicht gem. § 8 Nr. 7 Satz 1 GewStG hinzugerechnet. Insoweit wird die Festsetzung des Gewerbebesteuermessbetrags bis zu einer gesetzlichen Regelung gem. § 165 Abs. 1 Satz 4 AO ausgesetzt. Diese Maßnahme ist nur vorläufig. Die Hinzurechnung kann daher nachgeholt werden, sofern der Gesetzgeber dies beschließen sollte (vgl. gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 26. 4. 2000, BStBl I S. 486).
- 11 Bitte Art der gemieteten oder gepachteten Wirtschaftsgüter sowie Namen und genaue Anschrift des Vermieters oder Verpächters auf einer **besonderen Anlage** angeben.
- 12 Personengesellschaften in diesem Sinne sind: Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und andere Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 2 a GewStG.
- 13 Einzutragen ist bei Grundstücken,
- a) die **im Beitrittsgebiet** belegen sind, in der Textspalte der EW 1935 und in der Betragsspalte (§ 133 BewG):
1. 100% des EW bei Mietwohngrundstücken,
 2. 400% des EW bei Geschäftsgrundstücken,
 3. 250% des EW bei gemischtgenutzten Grundstücken, Einfamilienhäusern und sonstigen bebauten Grundstücken,
 4. 600% des EW bei unbebauten Grundstücken,
- b) bei Grundstücken **im übrigen Bundesgebiet** 140% des EW.
- Bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen ist
- a) wenn es **im Beitrittsgebiet** belegen ist, der nach § 125 BewG ermittelte Ersatzwirtschaftswert (anteilig, wenn in diesem auch nicht zum steuerlichen Betriebsvermögen gehörendes, z.B. gepachtetes Vermögen, enthalten ist),
- b) wenn es **im übrigen Bundesgebiet** belegen ist, der EW sowohl in der Textspalte als auch in der Betragsspalte einzutragen. Dient der Grundbesitz nur zum Teil gewerblichen Zwecken, so ist der entsprechende Anteil am EW einzutragen. Der Kürzungsbetrag nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG in Höhe von 1,2% des maßgebenden Wertes wird vom Finanzamt berechnet.
- 14 An Stelle der Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG – Zeile 28 – tritt auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreiben oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbebeitrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Der Gewinn aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes muss gesondert ermittelt werden, wenn das Unternehmen auch Wohnungsbauten betreut

oder auch Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen errichtet und veräußert. Es steht der erweiterten Kürzung nicht entgegen, wenn in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als 66% Wohnzwecken dient. Die erweiterte Kürzung gilt nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafters oder Genossen dient. Die erweiterte Kürzung wird jedoch bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft gewährt (vgl. BFH vom 15. 4. 1999, BStBl II S. 532).

- 15 Einzutragen sind die Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 GewStG, Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, wenn die Beteiligungen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals betragen. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend. Im unmittelbaren Zusammenhang mit Gewinnanteilen stehende Aufwendungen mindern den Kürzungsbeitrag, soweit entsprechende Beteiligungserträge zu berücksichtigen sind; insoweit unterbleibt eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG.
- 16 Bitte Art der vermieteten oder verpachteten Wirtschaftsgüter sowie Namen und genaue Anschrift des Mieters oder Pächters auf einer **besonderen Anlage** angeben.
- 17 Einzutragen sind die Gewinne aus Anteilen an einer ausländischen Kapitalgesellschaft, an deren Nennkapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist und die die übrigen Voraussetzungen des § 9 Nr. 7 (Aktivitätsklausel) bzw. Nr. 8 GewStG (Befreiung nach Doppelbesteuerungsabkommen) erfüllen. Bei den nach § 9 Nr. 8 GewStG befreiten Gewinnen sind auch die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten sachlichen und persönlichen Voraussetzungen sowie § 8 b Abs. 5 KStG zu beachten. Abschn. 65 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Abschn. 61 Abs. 1 Satz 12 GewStR ist gleichfalls zu beachten.
- 18 Fand im Erhebungszeitraum 2002 ein Rechtsformwechsel von einem Einzelunternehmen zur Personengesellschaft oder von einer Personengesellschaft zu einem Einzelunternehmen statt und hat die sachliche Gewerbesteuerpflicht fortbestanden (vgl. Abschn. 20 und 35 GewStR), kann hier der Gewerbeverlust eingetragen werden, der auf die Zeit vor Beginn der persönlichen Steuerpflicht entfällt, soweit er vortragsfähig ist.
- 19 Bei Unternehmen, die (auch) den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, gelten 80% des (ggf. anteiligen) Gewerbebeitrags als auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfallend.
- 20 Für den Verteilungsschlüssel (§ 5 d Gemeindefinanzreformgesetz) werden die Angaben in den Zeilen 61 bis 66 benötigt.
- 21 Die einzutragenden Werte sind bei bilanzierenden Unternehmen der Steuerbilanz (einschließlich Sonderbilanzen) bzw. der steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung sowie – bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens – ihrem Anhang, bei nicht bilanzierenden Unternehmen dem Anlageverzeichnis bzw. der Einnahme-/Überschussrechnung zu entnehmen. Nicht zu berücksichtigen sind die Daten von Betriebsstätten, die der Gewerbebetrieb im Ausland unterhält.
- 22 Personalaufwand für Löhne und Gehälter:
Sämtliche Bruttolöhne und -gehälter sowie alle übrigen sonstigen Vergütungen an die Mitarbeiter, einschließlich der an Vorstand oder Geschäftsführer, nicht jedoch soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung.
- 23 In Organschaftsfällen:
- a) Organgesellschaften tragen die Summe ihrer Sachanlagen, Vorräte sowie Löhne und Gehälter in den Zeilen 61 bis 63 ein.
- b) Organträger tragen die Summe ihrer Sachanlagen, Vorräte sowie Löhne und Gehälter in den Zeilen 61 bis 63 ein und zusätzlich in den Zeilen 64 bis 66 die Summe der Sachanlagen, der Vorräte sowie der Löhne und Gehälter im Sinne der Zeilen 61 bis 63 aller Organgesellschaften.
- 24 Bei Körperschaften sind die entsprechenden Zuwendungen in diesem Fall in den Zeilen 40 bis 43 b einzutragen.